

## XXXII. Änderungssatzung

vom .....

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW S. 666) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

**§ 1 wird wie folgt gefasst:**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Meerbusch zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG NRW Abfallentsorgungsgebühren. Die Inanspruchnahme gilt als gegeben, wenn den Benutzern auf dem Grundstück Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusmäßig von einem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird.

### § 2

**In § 2 wird als Abs. 5 eingefügt:**

Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3

**§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	96,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	76,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	124,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	104,00 €

Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	179,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	159,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	338,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	318,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.529,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.509,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.058,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.038,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	6.115,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	6.095,00 €

#### § 4

##### § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die jährliche Gebühr für zusätzliche 240 L Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch beträgt 75,00 €.

#### § 5

##### § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 L Fassungsvermögen beträgt 4,00 €.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXII. Änderungssatzung vom ..... der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den .....

Die Bürgermeisterin

Angelika Mielke-Westerlage